

Geschäftsreglement des Männerturnvereins Müntschemier

vom 7. Februar 2016 (Stand 20. Januar 2024)

Die Vereinsversammlung des Männerturnvereins Müntschemier,
gestützt auf Artikel 24a Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 41 der Statuten,¹
beschliesst:

1. Kapitel: Zweck

Artikel 1²

Dieses Reglement regelt insbesondere:

- a. die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vorstandes des Männerturnvereins Müntschemier sowie jene der Mitglieder des Vorstandes;
- b. die Organisation und die Geschäftsführung des Vorstandes;
- c. das Verfahren zur Beschlussfassung bei nicht durchführbarer Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses;
- d. die Unterschriftsberechtigung für den Verein und die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des Vereins;
- e. die finanzielle Kompetenz des Vorstandes;
- f. die Entschädigung der Vereinsfunktionäre.

2. Kapitel: Zuständigkeiten des Vorstandes

Artikel 2

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Führung, Verwaltung und Vertretung des Vereins;
- b. die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens;
- c. die Aufnahme und den Ausschluss von Passivmitgliedern;
- d. Anträge an die Vereinsversammlung;
- e. die Wahl der Delegierten, die den Verein an der Delegiertenversammlung des Turnverbandes Bern Seeland vertreten;
- f. die Wahl von Delegierten an Anlässe, zu denen eine Vereinsdelegation eingeladen ist;
- g. die Organisation von Vereinsanlässen.

¹ Fassung gemäss Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021

² Fassung gemäss Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021

- h. die Wahl von zusätzlichen Leitern, die den Turnleiter und den Vizeleiter unterstützen;
- i. Ausgaben für Startgelder von Aktivmitgliedern und Mannschaften und für Kursgelder;
- j. ein dringendes, nicht im Voranschlag aufgeführtes Geschäft bis 500 Franken, soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt;
- k. den Abschluss eines Sponsoringvertrags mit Einnahmen bis 2000 Franken im Jahr;
- l. kleine Geschenke für besondere Ereignisse.

3. Kapitel: Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

Artikel 3 Vorstand

Der Vorstand:

- a. führt die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- b. sorgt für die Einhaltung des Voranschlages;
- c. erstellt Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder und die weiteren Vereinsfunktionäre;
- d. erlässt Weisungen für die Führung eines Vereinsarchivs, worin die wichtigen Akten und Gegenstände des Vereins aufzubewahren sind;
- e. sorgt für die Führung der Internetseite des Vereins und überwacht sie;
- f. veröffentlicht auf dieser Internetseite die Statuten und Reglemente des Vereins.

Artikel 4 Präsident

- 1 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen.
- 2 Er führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den administrativen Bereichen.
- 3 Der Präsident visiert die an den Verein gestellten Rechnungen.
- 4 Zu Handen der Generalversammlung verfasst der Präsident einen Jahresbericht über die Vereinsereignisse im vergangenen Vereinsjahr.

Artikel 5 Vizepräsident

- 1 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfälle.
- 2 Er organisiert an Auffahrt die Turnfahrt.

Artikel 6 Turnleiter

- 1 Der Turnleiter leitet den Turnbetrieb.
- 2 Er führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den turnerischen Bereichen.
- 3 Zu Handen der Generalversammlung verfasst er einen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse im vergangenen Vereinsjahr.

Artikel 7 Vizeleiter

1 Der Vizeleiter unterstützt den Turnleiter in seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfälle.

2 Der Vizeleiter ist für die Instandhaltung und die fachgerechte Aufbewahrung des Turn- und anderen Vereinsmaterials verantwortlich und führt ein Materialverzeichnis.

Artikel 8 Sekretär

1 Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und verfasst die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.

2 Er führt das Mitgliederverzeichnis und das Verzeichnis der Aktivmitglieder über ihre Vereins- und weiteren turnerischen Tätigkeiten.

3 Er verwaltet das Archiv des Vereins, in das insbesondere die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen, die Jahresberichte des Präsidenten und Turnleiters, die wichtigste Korrespondenz, wichtige Ranglisten sowie organisatorische Unterlagen und Schlussberichte über Vereinsanlässe abzulegen sind.

Artikel 9 Kassier

1 Der Kassier ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

2 Vor dem Bezahlen einer Rechnung lässt er diese durch den Präsidenten visieren.

3 Er erstellt die Jahresrechnung und die Bilanz sowie den Entwurf des Voranschlages.

Artikel 10 Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt die Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben und erfüllt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

3a. Kapitel:³ Beschlussfassung bei nicht durchführbarer Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses (Artikel 24a der Statuten)**Artikel 10a** Verfahren

1 Kann eine Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses nicht oder nur unter Sicherheitsvorkehrungen, die dem Verein oder den Mitgliedern nicht zumutbar sind, durchgeführt werden, kann der Vorstand den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern brieflich oder mit elektronischer Post einen Stimmzettel mit Erläuterungen zu den Abstimmungsgegenständen und Wahlen zustellen und eine Frist von mindestens fünf Tagen für die Rücksendung des mit Namen und Unterschrift versehenen Stimmzettels setzen.

2 Ein Abstimmungsgegenstand muss mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung und allenfalls Eventualentscheid beantwortet werden können.

³ Eingefügt durch Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021

³ Der Vorstand und die Revisionsstelle zählen die Stimmen aus, protokollieren die Resultate und eröffnen diese den Vereinsmitgliedern innert fünf Tagen nach der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel schriftlich oder mit elektronischer Post.

⁴ Lädt der Vorstand zu einer Vereinsversammlung mittels Videokonferenz ein, gilt Artikel 17 Absatz 2 der Statuten sinngemäss.

4. Kapitel: Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

Artikel 11 Unterschriftsberechtigung allgemein

Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident, und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und den Vorstand.

Artikel 12 Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

¹ Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier sind einzeln berechtigt, schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge zu unterzeichnen oder freizugeben.

² Diese Personen sind berechtigt, Bargeld von Bankkonten des Vereins ohne Zweitunterschrift bis 2000 Franken zu beziehen.

5. Kapitel: Entschädigung der Vereinsfunktionäre

Artikel 13 Taggelder

¹ Ein Mitglied, das auf Empfehlung des Vorstandes einen Kurs besucht, erhält ein Taggeld von 50 Franken für einen ganzen Tag und von 30 Franken für einen halben Tag.

² Ein vom Vorstand gewählter Delegierter, der den Verein an einem Anlass vertritt, erhält ein Taggeld von 50 Franken für einen ganztägigen und von 30 Franken für einen halbtägigen Anlass.

Artikel 14 Spesenentschädigung

¹ Die Spesen, die einem Mitglied in Ausführung von Vereinsaufgaben entstehen, werden ihm vom Verein vollumfänglich entschädigt.

² Falls eine Reise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist, werden für die Benutzung eines privaten Motorfahrzeuges 60 Rappen pro Kilometer, aber höchstens 100 Franken, entschädigt.

Artikel 15⁴ Entschädigung für den Präsidenten und die Leiter

¹ Als jährliche Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit erhält zusätzlich zu den Taggeldern (Artikel 13) und der Spesenentschädigung (Artikel 14):

- a. der Präsident 300 Franken;

⁴ Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 19. Januar 2024

- b. der Turnleiter, der Vizeleiter und weitere von ihnen eingesetzte Leiter gemeinsam 800 Franken;
- c. der Leiter Volleyball 100 Franken;
- d. die Leiter Turnen 65+ gemeinsam 400 Franken.

² Können sich die Leiter nach Absatz 1 Buchstaben b oder d über die Verteilung der gemeinsamen Entschädigung nicht einigen, entscheidet der Vorstand endgültig.

Artikel 16⁵ Gemeinsame Entschädigung der Vorstandsmitglieder

¹ Die Vorstandsmitglieder sind von der jährlichen Mitgliederbeitragspflicht befreit (Artikel 11 Absatz 2 der Statuten).

² Sie erhalten zudem für ihre ehrenamtliche Tätigkeit alljährlich eine gemeinsame Entschädigung von 700 Franken als Beitrag zu einem Vorstandsausflug.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 17 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung in Kraft.

⁵ Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 19. Januar 2024